



Wagrain, 11.09.2020

KUNDMACHUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Wagrain vom 08.09.2020 wird gemäß § 38 Abs 3 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015, LGBl Nr 1/2016 idGF. in Verbindung mit § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl Nr 9/2020 idGF. nachstehende Verordnung zur Änderung der Schlüsselzahlen zur verpflichtenden Herstellung von Kraftfahrzeug-Abstellplätzen oder Garagen im Zuge der Errichtung von Bauten für das gesamte Gemeindegebiet von Wagrain erlassen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 38 Absatz 3 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015, LGBl Nr 1/2016 idGF. werden von der Gemeindevertretung von Wagrain für Wohnbauten und Beherbergungsbetriebe in Abänderung der Schlüsselzahl gemäß § 38 Absatz 2 leg cit Anlage 2 BauTG 2015 folgende Schlüsselzahlen festgelegt:

Bei Wohnbauten:

- 2,00 Stellplätze je Wohnung
- 1,00 Stellplatz je Kleinstwohnung
(im Sinne dieser Verordnung – Wohnungen mit weniger als 45 m² Wohnfläche)
- 1,00 Stellplatz je betreuter/betreubarer Wohnung

Bei Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Appartements u. dgl.)

- 1,00 Stellplatz je Gäste- oder Personalzimmer
- 2,00 Stellplätze je Appartement/Ferienwohnung
(ausgenommen Appartements/Ferienwohnungen mit nur 1 Schlafräum)

Die gegenständliche Stellplatzverordnung ist für alle Ansuchen um Neu-, Zu- und Umbauten anzuwenden, welche nach der Rechtskraft der Verordnung bei der Baubehörde eingereicht werden, nicht aber für bereits bewilligte Vorhaben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Beginn der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Axel Ellmer
Bürgermeister



angeschlagen am: 16.9.2020
abgenommen am: 01.10.2020